Entgeltordnung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 20. Dezember 2010¹

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2010 die nachfolgende Entgeltordnung einschließlich des Tarifverzeichnisses beschlossen.

Diese Entgeltordnung beruht auf § 41 Abs. 1 Satz 2 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), in Verbindung mit § 8 der Satzung für die Niederrheinische Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg vom 20.12.2010.

§ 1^{2,3,4}

Entgeltpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Musik- und Kunstschule sind privatrechtliche Entgelte nach dem anliegenden Tarif zu zahlen.
- (2) Die Entgeltpflicht wird durch Ferienzeiten oder sonstige Unterrichtsausfälle grundsätzlich nicht berührt.
- (3) Wird eine Unterrichtsstunde aus Gründen, die bei den Schüler*innen liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des Unterrichtsentgelts.
- (4) Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, gilt folgende Regelung: Bei der Bemessung des Entgelts ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderungen der Lehrkraft berücksichtigt worden.

Werden aber innerhalb eines Kalenderjahres weniger als 35 Unterrichtsstunden erteilt, erfolgt zum Jahresende die Erstattung des anteiligen Entgelts. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgelts erstattet. Die Rückerstattung gilt auch für das Programm "Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen".

§ 23,4

Entgeltschuldner/in

Entgeltpflichtig ist die- bzw. derjenige, in deren/dessen Namen der Vertrag geschlossen wird.

§ 3^{3,4}

Fälligkeit

- (1) Mit Ausnahme des einmalig zu entrichtenden Aufnahmeentgeltes (Tarif 1) handelt es sich bei allen Tarifen um Jahresentgelte, die sich jeweils auf 1 Schuljahr (01. August bis 31. Juli) beziehen. Sie sind in monatlichen Raten fällig, und zwar am 15. eines jeden Monats.
- (2) Bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 1. Schulhalbjahres werden das Entgelt und die Instrumentenmiete ab 01. August und bei Unterrichtsaufnahme mit Beginn des 2. Schulhalbjahres ab 01. Februar erhoben.
- (3) Wird der Unterricht im Laufe des Schulhalbjahres aufgenommen, werden Entgelt und Instrumentenmiete vom 1. des Monats an erhoben, für den die Einteilung erfolgt ist.
- (4) Das Aufnahmeentgelt ist gleichzeitig mit dem ersten Entgelt für den Unterricht bzw. die Instrumentenvermietung fällig.



§ 4^{3,4} Ermäßigung, Erlass

(1) Bei Pflegekindern und Beziehern von laufender Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch II, XII (ALG und Sozialhilfe) oder bei vergleichbaren sozialen Härtefällen sowie bei einer vorliegenden Schwerbehinderung von mindestens 50 GdB kann auf Antrag das Entgelt über die Regelung des Absatzes 1 hinaus um bis zu 50 % ermäßigt oder erlassen werden. Die Ermäßigung gilt ab dem Folgemonat.

Ermäßigung und Erlass gelten nicht für das Aufnahmeentgelt. Für Schüler*innen innerhalb des Programms "Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen" gelten gesonderte Regelungen.

(2) Eine Ermäßigung von 10 % des Entgeltes für den Einzelunterricht wird gewährt bei Unterrichtsteilnahme von minderjährigen Geschwistern, sofern mindestens 2 von ihnen Einzelunterricht erhalten (gilt nur für 1 Fach je Kind).

Belegt ein Geschwisterkind mehrere Fächer im Einzelunterricht, so wird die Ermäßigung auf die höchste Tarifstufe angewendet.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für:

- das Aufnahmeentgelt
- das Fach Studienvorbereitung
- die Angebote innerhalb der Kooperationen mit weiterführenden Schulen
- das Programm "Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen".
- (3) Das Entgelt kann auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung oder sonstigen sozialen Aspekten ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Musik und Kunstschule. Dies gilt nicht für das Aufnahmeentgelt.

§ 5^{3,4} Inkrafttreten/Sonderkündigungsrecht

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Für die Teilnahme am Unterricht bis zum 31.07.2018 werden die Entgelte nach Maßgabe der bis zu diesem Datum geltenden Entgeltordnung einschließlich des zugehörigen Tarifverzeichnisses erhoben.
- (2) Hinsichtlich der Kurse, zu denen bereits vor dem 01.08.2018 eine Anmeldung erfolgte, besteht abweichend von § 6 der Satzung für die Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg aufgrund dieser Änderung der Entgeltordnung ein Sonderkündigungsrecht zum 01.08.2018.

Dieses Kündigungsrecht kann rückwirkend zum 01.02.2018 bis zum 08.08.2018 ausgeübt werden.

(3) Bezüglich der Instrumentenmiete gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.



¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2010, S. 515-519

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2012 vom 31.12.2012, in Kraft getreten am 01.02.2013 Neufassung Tarifverzeichnis

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42/2015 vom 31.12.2015, S. 435-437, in Kraft getreten am 01.02.2016 Neufassung §§ 1-5, Tarifverzeichnis

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 23/2018 vom 16.07.2018, S 240-243, in Kraft getreten am 01.08.2018 Neufassung §§ 1-5, Tarifverzeichnis

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 20 vom 31.07.2023, S. 313, in Kraft getreten am 01.08.2022 Änderung des Tarifverzeichnis

Tarifverzeichnis ab August 2018⁵ zur Entgeltordnung der Musik- und Kunstschule der Stadt Duisburg

Tarifstelle	Fach/Unterrichtsform	wöchentliche Unterrichtszeit	Jahresbetrag EUR	Monatliche Rate EUR
I.	Aufnahmeentgelt einmalig		25,00	-
II.	Jahresentgelt			
Α.	Unterrichtstarife			

1.	Klassenunterrichte Grundstufe			
1.1	Musikgarten und Musikmäuse	30 Minuten	282,00	23,50
1.2	Musikalische Früherziehung (MFE)	45/60 Minuten	295,20	24,60
	Kunst, Musik und Tanz (KUMUTA)			
2.	Einzelunterricht			
2.1	Einzelunterricht	30 Minuten	660,00	55,00
2.1.1	Einzelunterricht 14tägig	30 Minuten	342,00	28,50
		(14tägig)		
2.2	Einzelunterricht	45 Minuten	990,00	82,50
2.2.1	Einzelunterricht 14tägig	45 Minuten	513,00	42,75
		(14tägig)		
2.3	Einzelunterricht	60 Minuten	1320,00	110,00
2.3.1	Einzelunterricht einmal pro Monat	60 Minuten	360,00	30,00
		(1xmonatlich)		

Die Ensembleteilnahme für Schüler*innen der MKS Duisburg ist kostenfrei. Bei regelmäßiger Teilnahme ermäßigen sich die monatlichen Unterrichtsentgelte für die Tarifnummern 2.1, 2.2 und 2.3 um 5,00 Euro.

3.	Gruppenunterricht / Partnerunterricht				
3.1	Unterricht mit 3 Teilnehmer*innen	45 Minuten	450,00	37,50	
3.2	Unterricht mit 2 Teilnehmer*innen	45 Minuten	534,00	44,50	

4.	Klassenunterricht*	Klassenunterricht*				
4.1	Tanz / Atelier "Malen und Gestalten" / Theater	45 Minuten	342,00	28,50		
4.2	Tanz / Atelier "Malen und Gestalten" / Theater	60 Minuten	384,00	32,00		
4.3	Tanz / Atelier "Malen und Gestalten" / Theater	90 Minuten	576,00	48,00		

^{*}Der Tarif "Klassenunterricht" in den genannten Zeitmodellen wird nur bei einer Mindestteilnehmer*innenzahl von 8 Personen für die Dauer eines Halbjahres gewährt. Partner- und Einzelunterricht in den Fächern Tanz / Atelier "Malen und Gestalten" / Theater ist nur nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich. Mehrere Gruppen- und Partnerunterrichte können zu einer Klasse zusammengeführt werden.

5.	Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung und Mappenkurse / Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier "Malen und Gestalten")				
5.1	Studienvorbereitende Ausbildung / Begabtenförderung 105 Minuten 1386,00 115,50				
5.2	Mappenkurse / Studienvorbereitende Ausbildung (Atelier "Malen und Gestalten") 55,00 55,00				

6.	Chor / Ensembles (Tarif wird fällig, wenn kein weiteres Fach an der MKS Duisburg belegt wird)					
6.1	Chor / Ensemble	45/60/90	156,00	13,00		
		Minuten				



7.	Kooperationen mit Grundschulen und weiterführenden Schulen				
7.1	Klassentarif 1670,00 -				
7.2	Streicher- und Bläserklassen		214,20	17,85	
7.3	Instrumental- und Vokalgruppen		378,00	31,50	

8.	JeKits - Nach Vorgaben der JeKits-Stiftung. Das hinstrumentes mit ein.	JeKits - Nach Vorgaben der JeKits-Stiftung. Das Entgelt schließt die kostenfreie Gestellung eines Leihinstrumentes mit ein.					
8.1	"Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen"-JeK	"Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen"-JeKits					
8.1.1	1. Jahr JeKits	-	-				
8.1.2	2. Jahr JeKits Instrumente	312,00	26,00				
8.1.3	2. Jahr JeKits Tanzen	228,00	19,00				
8.1.4	2. Jahr JeKits Singen	162,00	13,50				

9.	Anschlussunterricht JeKits (3. und 4. Schuljahr	Anschlussunterricht JeKits (3. und 4. Schuljahr)					
9.1	Instrumente ab 3 Teilnehmer*innen (Das Entgelt schließt die kostenfreie Gestellung eines Leihinstrumentes mit ein)	45 Minuten	354,00	29,50			
9.2	Tanzen ab 8 Teilnehmer*innen	45 Minuten	222,00	18,50			
9.3	Singen ab 8 Teilnehmer*innen	45 Minuten	156,00	13,00			
10.	Zuschläge	Zuschläge					
10.1	Nutzung musikschuleigener Instrumente Klavier und Harfe		44,40	3,70			
10.2	Materialgeld Atelier "Malen und Gestalten"		26,50 pro Halbjahr	-			

В.	Instrumentenmiete (außer JeKits und Anschlussunterricht JeKits Instrumente)			jährlich	monatlich
1.	Instrumente mit kleiner Mensur			150,00	12,50
	2.				
2.1			lm 1. Jahr	150,00	12,50
2.2	Ab dem 2. Jahr		192,00	16,00	

